

In der Wertpapierbereinigungssache

betreffend die Anmeldung von 10.000,-- GM Goldpfandbriefen
der M [REDACTED] Hypotheken- und Wechselbank S [REDACTED],

Anmelderin: K [REDACTED] V [REDACTED] D [REDACTED],
Körperschaft des öffentlichen Rechts, B [REDACTED]
[REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten
durch die Treuhandverwaltung der stillge-
legten Sozialversicherungsträger ebendort,

Anmeldestelle: C [REDACTED] AG in F [REDACTED], N [REDACTED]
M [REDACTED] Str. [REDACTED]

Prüfstelle: M [REDACTED] Hypotheken- und Wechselbank,
L [REDACTED], K [REDACTED], Aktenzeichen [REDACTED],

Beschwerdeführerin: K [REDACTED] Bundesvereinigung in
K [REDACTED], H [REDACTED] Str. Nr. [REDACTED],
als Rechtsnachfolgerin der Anmelderin,
vertreten durch die Anmeldestelle,

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 28. September 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann,
Rietschel, Erbel und Hubert Meyer

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der K [REDACTED]
Bundesvereinigung wird der Beschluß des Landgerichts
in Kiel, Kammer für Wertpapierbereinigung, vom 18. No-
vember 1960 aufgehoben.

Das angemeldete Recht wird anerkannt.

Es wird festgestellt, daß die Voraussetzungen des
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der 35. DVO/UmsTG in Verbindung mit
§ 42 des UmstEG gegeben sind.

G r ü n d e :

Es handelt sich bei der nach § 28 Abs. 2 FGG vorgelegten Beschwerde um die Frage, ob die Anmelderin, die K [REDACTED] V [REDACTED] D [REDACTED] (KVD), am 21. Juni 1948 eine Geschäftsleitung im Währungsgebiet hatte und deshalb das als verlagert anerkannte Geldinstitut, das die angemeldeten Papiere ausgegeben hat, aus diesen in Anspruch nehmen kann (vgl. § 69 2. ErgGWBG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 a der 35. DVO/UmsTG und § 42 UmstEG). Diese Frage hat der Senat in der heute entschiedenen Sache VII ZB 9/61 bejaht; die Sache betraf ebenfalls eine Anmeldung von Wertpapieren, die von demselben Geldinstitut ausgegeben waren, durch die KVD. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Beschluß des Landgerichts, der die Anmeldung lediglich wegen Fehlens einer Geschäftsleitung der KVD als unzulässig abgelehnt hatte, muß deshalb auf die Beschwerde aufgehoben werden. Die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung der angemeldeten Rechte sind gegeben. Es bestehen insbesondere keine Bedenken gegen die Feststellung des Landgerichts, daß das Eigentum der Anmelderin an den angemeldeten Wertpapieren glaubhaft gemacht ist.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Rietschel

Erbel

Meyer